

Anl. 1/09 BDG 1979 Zulassungserfordernis zur Grundausbildung für die Verwendungsgruppe E 2a

BDG 1979 - Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 12.10.2024

9.11. Erfordernis für die Zulassung zur Grundausbildung für die Verwendungsgruppe E 2a ist

1. a) die Zurücklegung einer mindestens dreijährigen praktischen Verwendung im Exekutivdienst nach Ernennung in die Verwendungsgruppe E 2b,
2. b) für jene Exekutivbeamten der Verwendungsgruppe E 2b, die mit Sondervertrag für den grenz- und fremdenpolizeilichen Bereich aufgenommen wurden, die Zurücklegung einer mindestens fünfjährigen Gesamtdienstzeit einschließlich einer mindestens 45 Monate dauernden praktischen Verwendung im Exekutivdienst.

9.12. (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 80/2005)

In Kraft seit 30.12.2022 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at